

Zu Ltg.-180

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über
die NÖ Agrarbezirksbehörde

B e r i c h t

des

LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS hat sich in seinen Sitzungen am 8. und 14. Mai 1980 mit dem Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Anzenberger und andere, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die NÖ Agrarbezirksbehörde, beschäftigt und letztlich folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Der bisherige Text des § 1 erhält die Bezeichnung als Abs.1; ihm ist folgender Satz anzufügen:

"Die NÖ Agrarbezirksbehörde untersteht in den Angelegenheiten des inneren Dienstes dem Landeshauptmann."

2. Dem § 1 ist folgender Abs.2 anzufügen:

"(2) Die NÖ Agrarbezirksbehörde kann durch Gesetz auch zur Besorgung anderer Vollziehungsaufgaben des Landes berufen werden. Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes können ihr von der Landesregierung übertragen werden. Sie besorgt in diesen Fällen die Geschäfte unter der Leitung des nach der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung zuständigen Mitgliedes der Landesregierung."

3. § 3 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Die unter Abs.1 lit.c bis e genannten Fachabteilungen bilden die agrartechnische Abteilung, die unter der fachlichen Leitung des Technischen Leiters steht. Dieser bestimmt auch die Verwendung der Bediensteten des Agrardienstes, unbeschadet der Befugnisse des Amtsvorstandes zur einheitlichen Leitung der Behörde."

4. § 3 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Werden der NÖ Agrarbezirksbehörde andere behördliche Aufgaben als solche der Bodenreform oder werden ihr privatwirtschaftliche Agenden übertragen, verfügt der Amtsvorstand, welcher Fachabteilung deren Besorgung obliegt. Bei technischen Angelegenheiten hat der Amtsvorstand das Einvernehmen mit dem Technischen Leiter anzustreben."

5. § 5 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Der Amtsvorstand wird im Falle seiner Verhinderung in rechtlichen Angelegenheiten vom Leiter der Rechtsfachabteilung, in allen anderen Angelegenheiten vom Technischen Leiter, vertreten."

6. Im § 5 Abs.4 hat der zweite Halbsatz zu lauten:

"..... hinsichtlich der im § 3 Abs.1 lit.a und c bis e genannten Fachabteilungen ist das Einvernehmen mit dem Technischen Leiter anzustreben."

B e g r ü n d u n g :

ad 1.:

Der Hinweis, daß die NÖ Agrarbezirksbehörde in den Angelegenheiten des inneren Dienstes dem Landeshauptmann untersteht, erschien im Hinblick auf eine eindeutige diesbezügliche Aussage als erforderlich.

ad 2.:

Der neue Abs.2 des § 1 hat nur deklaratorische Bedeutung. Es sollte aus Gründen der Vollständigkeit darauf hingewiesen werden, daß der Agrarbezirksbehörde auch andere Aufgaben übertragen werden können. In diesen Fällen erfolgt die Besorgung der Aufgaben unter der Leitung des

nach der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung zuständigen Mitgliedes der Landesregierung.

ad 3.:

Die Neufassung des § 3 Abs.2 lehnt sich weitgehend an die Grundsatzbestimmungen des Bundes an. Die Herausnahme der Bodenschutzfachabteilung aus der agrartechnischen Abteilung erschien im Hinblick auf die differenzierte Aufgabengestaltung als zweckmäßig.

ad 4.:

Bei technischen Angelegenheiten war im Entwurf vorgesehen, daß das Einvernehmen mit dem Technischen Leiter herzustellen ist. Dies kann zu Schwierigkeiten dann führen, wenn es nicht zu einem Einvernehmen kommt. In Anlehnung an die Bestimmungen des NÖ Landes-Personalvertretungsgesetzes wird nunmehr vorgesehen, daß das Einvernehmen anzustreben ist. Die gewählte Formulierung ist ihrem Inhalt gleich dem § 13 Abs.2 NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz, wonach "alle Verhandlungen mit dem Ziele zu führen sind, das Einvernehmen herzustellen."

ad 5.:

Hinsichtlich der Vertretungsbefugnisse wurde in Anlehnung an die derzeitige Praxis eine geteilte Vertretungsbefugnis vorgesehen.

ad 6.:

Hinsichtlich des anzustrebenden Einvernehmens vgl. die Begründung zu Pkt. 4.